

Bezirksamtsvorlage Nr. 722

zur Beschlussfassung -

für die Sitzung am Dienstag, dem 05.11.2024

1. Gegenstand der Vorlage:

Beschluss über die Ergebnisse der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanentwurf II-26-1VE im Bezirk Mitte, Ortsteil Moabit für die Grundstücke Rathenower Straße 63, 64 und Birkenstraße 2, die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Einbringung einer Vorlage - zur Kenntnisnahme - bei der Bezirksverordnetenversammlung.

2. Berichterstatter/in:

Bezirksstadtrat Gothe

3. Beschlussentwurf:

I. Das Bezirksamt beschließt:

1. Die Auswertung der Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanentwurf II-26-1VE hat zu keiner die Grundzüge der Planung berührenden Änderung der Planung geführt.

2. Die Auswertung der Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanentwurf II-26-1VE hat zu keiner die Grundzüge der Planung berührenden Änderung geführt.

3. Für den vorhabenbezogenen Bebauungsplanentwurf II-26-1VE wird die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

II. Bei der Bezirksverordnetenversammlung ist die beigefügte Vorlage zur Kenntnisnahme einzubringen.

III. Mit der Durchführung des Beschlusses wird der Geschäftsbereich Stadtentwicklung und Facility Management beauftragt.

IV. Veröffentlichung: ja

- V. Beteiligung der Beschäftigtenvertretungen: nein
- a) Personalrat: nein
 - b) Frauenvertretung: nein
 - c) Schwerbehindertenvertretung: nein
 - d) Jugend- und Auszubildendenvertretung: nein

4. Begründung, Rechtsgrundlage und Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

bitten wir, der beigefügten Vorlage an die Bezirksverordnetenversammlung zu entnehmen.

5. Gleichstellungsrelevante Auswirkungen:

keine

6. Behindertenrelevante Auswirkungen:

keine

7. Integrationsrelevante Auswirkungen:

keine

8. Sozialraumrelevante Auswirkungen:

keine

9. Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Das im Jahr 2021 beschlossene und zeitlich befristete Instrument des „Klima-Checks“ ist im Bezirk Mitte nicht mehr anzuwenden. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB u.a. auch die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, zu berücksichtigen. Die Festsetzungen im Bebauungsplan ergeben sich nach gerechter Abwägung der öffentlichen und privaten Belange (§ 1 Abs. 7 BauGB).

10. Mitzeichnung(en):

keine

Bezirksstadtrat Gothe

Vorlage -zur Kenntnisnahme-

Beschluss über die Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanentwurf II-26-1VE im Bezirk Mitte, Ortsteil Moabit für die Grundstücke Rathenower Straße 63, 64 und Birkenstraße 2, die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Einbringung einer Vorlage – zur Kenntnisnahme – bei der Bezirksverordnetenversammlung.

Das Bezirksamt hat am _____ beschlossen, der Bezirksverordnetenversammlung dazu Nachfolgendes zur Kenntnis zu bringen:

1. Die Auswertung der Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanentwurf II-26-1VE hat zu keiner die Grundzüge der Planung berührenden Änderung der Planung geführt (Abwägungsunterlagen siehe Anlage 1).
2. Die Auswertung der Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanentwurf II-26-1VE hat zu keiner die Grundzüge der Planung berührenden Änderung geführt (Abwägungsunterlagen siehe Anlage 2).
3. Für den vorhabenbezogenen Bebauungsplanentwurf II-26-1VE wird die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Begründung:

Zu 1. und 2.: siehe Auswertung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanentwurfes II-26-1VE (Anlagen 1 und 2).

Zu 3.: Das Verfahren soll auf Grundlage des konkretisierten vorhabenbezogenen Bebauungsplanentwurfes II-26-1VE mit der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB fortgeführt werden. Die Durchführung der sich ebenfalls im Verfahren anschließenden Beteiligung der Behörden und Träger sonstiger Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB wurde bereits mit dem Aufstellungsbeschluss gefasst.

A) Rechtsgrundlage

§ 3 Abs. 1 BauGB

§ 4 Abs. 1 BauGB

B) Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung

a. Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Keine

b. Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

keine

C) Auswirkungen auf den Klimaschutz

Das im Jahr 2021 beschlossene und zeitlich befristete Instrument des „Klima-Checks“ ist im Bezirk Mitte nicht mehr anzuwenden. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB u.a. auch die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, zu berücksichtigen. Die Festsetzungen im Bebauungsplan ergeben sich nach gerechter Abwägung der öffentlichen und privaten Belange (§ 1 Abs. 7 BauGB).

Berlin, den

Bezirksstadtrat Gothe

Bezirksbürgermeisterin Remlinger

Anlagen:

1 - Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Absatz 1 BauGB

2 - Ergebnis der Beteiligung der Behörden und Träger sonstiger Belange gem. § 4 Absatz 1 BauGB